

# **Wahlordnung**

## **der Beamten-Wohnungs-Verein zu Berlin eG**

Neufassung genehmigt durch Beschluss  
der außerordentlichen Vertreterversammlung vom 06.06.2019.



	Seite
§ 1 Wahlvorstand_____	5
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes_____	6
§ 3 Wahlberechtigung_____	6
§ 4 Wählbarkeit_____	6
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten_____	7
§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung_____	7
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge_____	7
§ 8 Form der Wahl, Stimmzettel_____	8
§ 9 Stimmabgabe_____	8
§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses_____	9
§ 11 Niederschrift über die Wahl_____	10
§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter_____	10
§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter_____	10
§ 14 Wahlanfechtung_____	11
§ 15 Veränderungen während der Wahlperiode_____	11
§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung_____	11

In den nachfolgenden Bestimmungen zur Satzung sind Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen angesprochen.

## § 1 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt. Dieser hat darüber hinaus die Aufgabe, die Wahlen zur Vertreterversammlung mit Unterstützung der zuständigen Organe vorzubereiten und über alle Fragen zu beraten und zu beschließen, die sich bei der Durchführung der Wahl und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben.

(2) Dem Wahlvorstand gehören zwei Aufsichtsratsmitglieder, ein Vorstandsmitglied und vier weitere Genossenschaftsmitglieder an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand, die nicht dem Aufsichtsrat und dem Vorstand angehören, werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 35 Abs. 7 der Satzung entsprechend. Es sind vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder durch die Vertreterversammlung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu wählen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Wahlvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl der Vertreterversammlung gebildet werden. Der Wahlvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Wahlvorstandes – längstens jedoch fünf Jahre – im Amt. Scheiden Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehören, vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, besetzen die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die frei gewordene Position. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehören, werden nach § 28 Abs. 2 n) der Satzung neu bestellt. Eine Ergänzungswahl ist nach § 34 Abs. 1 p) der Satzung nur erforderlich, wenn die verbliebenen Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, nicht mehr überwiegen.

(6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
- b) die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,
- c) die Entscheidung über Zeit und Ort der Wahl,
- d) die Festlegung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
- e) die fristgerechte Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6,
- f) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter einschließlich der Festlegung der Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter in das Vertreteramt gem. § 13 Abs. 6 dieser Wahlordnung nachrücken,
- g) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer und technische Hilfsmittel heranziehen. § 1 Abs. 6 gilt für die Wahlhelfer entsprechend.

## § 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 4 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

## § 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist. Die Wahl eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds zum Vertreter ist wirksam, soweit seine Organstellung endet, bevor die Amtsperiode des Vertreters beginnt. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Weiteres regelt § 31 Abs. 2 der Satzung.

## § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Als Wahlbezirke werden Wohnbezirke definiert:

- a) Die wahlberechtigten Mitglieder, deren Wohnadressen sich unter der Liegenschafts-adressierung einer Wohnanlage befinden, bilden einen Wahlbezirk, sofern damit die wahlberechtigten Mitglieder dieses Wahlbezirks die Zahl 200 übersteigt.
- b) Die wahlberechtigten Mitglieder, deren Wohnadressen sich unter den Liegenschafts-adressierungen von Wohnanlagen eines Berliner Bezirks befinden und deren wahl-berechtigte Mitglieder je Wohnanlage die Zahl 200 unterschreiten, bilden zusammen einen Wahlbezirk.
- c) Die wahlberechtigten Mitglieder, die keine Wohnadresse im genossenschaftlichen Wohnungsbestand haben und deren Wohnadressen sich im Postleitzahlenbereich des gleichen Berliner Bezirks befinden, bilden einen Wahlbezirk, sofern die wahl-berechtigten Mitglieder dieses Wahlbezirks die Zahl 200 übersteigt.
- d) Die wahlberechtigten Mitglieder, die keine Wohnadresse im genossenschaftlichen Wohnungsbestand haben, jedoch keinem Wahlbezirk nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Wahlordnung zuzuordnen sind, bilden einen Wahlbezirk.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein wahlbe-rechtigtes Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekannt-machung bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 3 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

## § 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversamm-lung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist im Internet unter der Firma der Genossenschaft hin-zuweisen.

## § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten.

(2) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig und die vorgeschlagenen Mit-glieder wählbar sind.

- (3) Die vorgeschlagenen Kandidaten werden hierüber seitens des Wahlvorstandes informiert und aufgefordert, innerhalb der vom Wahlvorstand festzulegenden Frist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie mit der Benennung als Kandidaten für den sie betreffenden Wahlbezirk einverstanden sind.
- (4) Unvollständige Kandidatenvorschläge und Erklärungen sind ungültig und werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den Wahlbezirken alphabetisch zusammen und gibt diese gemäß § 6 bekannt.
- (6) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der betreffenden Kandidaten. Der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 ist darüber hinaus zu beachten.

## **§ 8 Form der Wahl, Stimmzettel**

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 31 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die Wahl wird in Form der Briefwahl durchgeführt.
- (3) Listenwahl ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen, Vornamen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
- (6) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter zu wählen sind.

## **§ 9 Stimmabgabe**

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb der schriftlich gewählt werden kann sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) Der Wahlvorstand sendet jedem Mitglied an dessen letzte zustellungsfähige Anschrift die Wahlunterlagen, welche folgende Bestandteile enthalten:
- einen Freiumschlag (Wahlbrief), der an die Anschrift der Genossenschaft – zu Händen Wahlvorstand – gerichtet und mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist und
  - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag
  - einen Vordruck zur Abgabe der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

(3) Neben den unter Abs. 2 näher bezeichneten Wahlunterlagen kann der Wahlvorstand die Ergänzung um ein Dokument beschließen, mit welchem sich die Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirkes den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes vorstellen.

(4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen und zusammen mit der eidesstattlichen Versicherung in den Wahlbrief zu kuvertieren. Der verschlossene Wahlbrief ist rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken sortiert und nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht nach § 10 Abs. 2 ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen zu entnehmen und die eidesstattlichen Versicherungen zu prüfen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Ungültig ist ein Stimmzettelumschlag, der nicht neutral gehalten ist.

## § 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten aus gehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und bei dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter festzustellen.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.

(5) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem Wahltag erfolgen.



## § 11 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

## § 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter als auch deren Reihenfolge durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Kandidaten gewählt, die im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Kandidaten gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen im Wahlbezirk erhalten haben.
- (4) Bei Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft entsprechend der Mitgliedsnummer.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Nimmt ein Gewählter das Mandat nicht an oder scheidet ein Vertreter gemäß § 31 Abs. 7 der Satzung aus, tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 und 4.
- (7) Gibt es für den Wahlbezirk keinen Ersatzvertreter, rückt der Ersatzvertreter aus dem Kreis aller Ersatzvertreter der Genossenschaft nach, der die höchste Stimmenanzahl aufweist.

## § 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder unverzüglich auszulegen.
- (2) Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt sowie im Internet unter der Firma der Genossenschaft bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

## **§ 14 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem

Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle der Genossenschaft – zu Händen des Wahlvorstandes – zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anfechtung. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung in angemessener Frist schriftlich bekannt.

## **§ 15 Veränderungen während der Wahlperiode**

(1) Kann ein Vertreter während der Wahlperiode sein Mandat nicht mehr ausüben, werden die Regularien der Nachfolgeregelung entsprechend der Satzung und der Wahlordnung organisatorisch durch den Vorstand der Genossenschaft umgesetzt.

## **§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 25.01.2018 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.



Vielen Dank.

Beamten-Wohnungs-Verein zu Berlin eG  
Lutherstraße 11  
12167 Berlin

[info@bwv-berlin.de](mailto:info@bwv-berlin.de)  
[www.bwv-berlin.de](http://www.bwv-berlin.de)